

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

Herrn Parl. Staatssekretär
Hartmut Koschyk, MdB
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

19. September 2011

Steuerliche Behandlung von griechischen Staatsanleihen im Rahmen des vom EU-Rat vorgesehenen Unterstützungsprogramms

Sehr geehrter Herr Koschyk,

auf dem Sondergipfel am 21. Juli 2011 hat der Europäische Rat die Bewilligung eines zweiten Unterstützungsprogramms für Griechenland beschlossen (vgl. **Anlage 1**). Integraler Bestandteil dieses Programms ist die freiwillige Beteiligung privater Anleihegläubiger. Die griechische Regierung hat hierzu mit dem „Letter of Inquiry“ inzwischen die Bedingungen für den Anleihetausch weiter konkretisiert (vgl. **Anlage 2**). Danach soll die Beteiligung der privaten Gläubiger über einen Anleihetausch umgesetzt werden, bei dem an die Stelle der bislang umlaufenden - bis 2020 fälligen - Altanleihen, vier optionale Varianten langfristiger und zusätzlich gesicherter Anleihen treten. Dabei sollen alle vier Varianten der neu auszugebenden Anleihen so ausgestattet werden, dass bezogen auf einen (rechnerischen) Nominalwert von 100 % die künftigen Zins- und Tilgungszahlungen zu einem Zeitwert von 79 % führen, das heißt, die Varianten sollen wirtschaftlich gleichwertig sein.

Dringend erforderlich für die endgültige Entscheidung der Unternehmen über eine Teilnahme am freiwilligen Anleihetauschprogramm ist jedoch eine Klarstellung des Bundesfinanzministeriums, dass die daraus für den Jahresabschluss 2011 resultierenden handelsrechtlichen Abschreibun-

gen auf unter das Umtauschprogramm fallende griechische Staatsanleihen auch im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung anerkannt werden.

Unseres Erachtens sind für den Umtausch der griechischen Staatsanleihen vor Laufzeitende im Rahmen der Varianten 1, 3 und 4 sowohl handels- als auch steuerrechtlich die sog. Tauschgrundsätze anzuwenden. Handelsrechtlich kann danach grundsätzlich der Buchwert der hingegengebenen Staatsanleihen fortgeführt werden. Eine Verlustrealisation erfolgt jedoch, wenn der Zeitwert der eingetauschten Papiere (vgl. ADS zu § 255 HGB, Tz. 89 ff.) bzw. der Zeitwert der neuen Papiere (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 2010, § 255 HGB, Tz. 132) niedriger ist. Steuerrechtlich führt der Umtausch in den hier maßgebenden Fällen ebenfalls zur Verlustrealisation, wobei sich die Anschaffungskosten der erworbenen neuen Staatsanleihen nach § 6 Abs. 6 S. 1 EStG nach dem gemeinen Wert der hingegengebenen alten Staatsanleihen bemessen, mithin nach dem Einzelveräußerungspreis bzw. dem Börsenkurs der hingegengebenen Anleihe am Tag des Umtausches.

Die Variante 2 des Anleihetauschprogramms zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, dass erst zum Laufzeitende die griechischen Staatsanleihen in 30-jährige Anleihen mit festem Kupon getauscht werden sollen („Roll-Over“) bzw. erst zu diesem Zeitpunkt der Erwerb neuer Anleihen erfolgt. Sofern der Tausch erst nach dem kommenden Bilanzstichtag stattfindet, stellt sich die Frage nach der Abschreibung der vorhandenen Papiere.

Handelsrechtlich muss eine außerplanmäßige Abschreibung auf den voraussichtlichen „Roll-Over“-Wert erfolgen, sofern dieser niedriger ist als der aktuelle Buchwert der zukünftig einzutauschenden Staatsanleihe (vgl. Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. vom 20.07.2011 (**Anlage 3**) sowie vom 29.07.2011 (**Anlage 4**)).

Für die steuerrechtliche Behandlung der Variante 2 gelten u. E. die Ausführungen in Tz. 21/22 des Teilwerterlasses vom 25.02.2000, wonach ein durch Zahlungsnot verursachter Kurseinbruch eine Wertminderung aus besonderem Anlass darstellt, die auch zu einer steuerlich zulässigen Teilwertabschreibung führt.

Dies gilt auch für im Umlaufvermögen gehaltene griechische Staatsanleihen. Der BFH hat erst kürzlich in seinem Urteil vom 08.06.2011 – I R 98/10 – betont, dass anders als im entschiedenen Fall Teilwertabschreibungen auch im Umlaufvermögen in Betracht kommen, wenn Zweifel an der Bonität des Schuldners bestehen.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass Teilwertabschreibungen auf vom Umtauschprogramm betroffene griechische Staatsanleihen, die am nächsten Bilanzstichtag noch immer im Bestand sind, steuerlich zumindest insoweit anzuerkennen sind, als auf diese handelsrechtlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, und zwar unabhängig davon, ob diese Papiere in Anlage- oder im Umlaufvermögen gehalten werden.

Nachdem die befristete Umtauschphase für Oktober 2011 zu erwarten ist und für die Unternehmen die steuerliche Behandlung wesentlich für ihre Entscheidungsfindung ist, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns noch vor Beginn der Umtauschphase eine entsprechende Klarstellung zukommen lassen würden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

